



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Gebäudehaftpflichtversicherung

Ausgabe 07.2019

Inhaltsverzeichnis

Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1	Umfang des Vertrags	5
A2	Laufzeit des Vertrags	5
A3	Kündigung des Vertrags	5
A4	Prämien	5
A5	Selbstbehalt	5
A6	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	5
A7	Informationspflichten	5
A8	Erhöhung oder Verminderung der Gefahr	6
A9	Handänderung	6
A10	Abtretung von Ansprüchen	6
A11	Fürstentum Liechtenstein	6
A12	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	6
A13	Sanktionen	6

Teil B Versicherungsumfang Allgemeine Bestimmungen

B1	Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht	7
B2	Zeitlicher Geltungsbereich	7
B3	Allgemeine Ausschlüsse	8

Teil C Versicherungsumfang Besondere Bestimmungen

C1	Umweltbeeinträchtigungen	9
C2	Schadenverhütung	9
C3	Benutzung von Fahrzeugen	9
C4	Miteigentum oder Stockwerkeigentum	10
C5	Gesamteigentum	10
C6	Bauherrenhaftpflicht	11
C7	Reinigungskosten	11
C8	Vermögensschäden – Herausgabe von Daten	11
C9	Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit	11

Teil D Schadenfall

D1	Leistungen	12
D2	Selbstbehalt	12
D3	Schadenmeldung und Informationspflichten	13
D4	Schadenbehandlung	13
D5	Rückgriff auf den Versicherten	13
D6	Krisenkommunikation (PR-Kosten)	13

Teil E Definitionen

E1	Altlasten	14
E2	Geldwerte	14
E3	Personenschäden	14
E4	Sachschäden	14
E5	Schadenverhütungskosten	14
E6	Serienschaden	14
E7	Umweltbeeinträchtigung	14
E8	Vermögensschäden	14
E9	Versicherte	14
E10	Versicherte Werke	15
E11	Versicherungsjahr	15

Teil F Datenschutz

Datenschutz	16
-------------	----

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist Versicherungsträger?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

Was ist versichert?

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die gegen die Versicherten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen erhoben werden (B1.1 AVB).

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden (E3 und E4 AVB).

Was ist unter anderem nicht versichert?

Nicht versichert sind unter anderem gemäss B3 AVB Ansprüche

- aus Schäden des Versicherungsnehmers (B3.1 AVB),
- aufgrund einer Haftung, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgeht (B3.2 AVB),
- aus einer nicht erfüllten gesetzlichen Versicherungspflicht (B3.3 AVB),
- aus Obhuts- und Mieterschäden (B3.4 AVB),
- aus Schäden an Sachen, die durch die Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind – zum Beispiel durch Bearbeitung oder Reparatur (B3.5 AVB).

Welche Leistungen erbringt die AXA?

Die AXA zahlt den Betrag, den der Versicherte im Rahmen seiner gesetzlichen Haftpflicht dem Geschädigten als Entschädigung leisten muss (AVB D1.1). In versicherten Schadenfällen übernimmt die AXA ausserdem die Abwehr unberechtigter oder übersetzter Ansprüche (Rechtsschutz gemäss AVB D1.2).

Die Leistungen sind durch die im Antrag oder in der Police vereinbarte Versicherungssumme oder Sublimite begrenzt – als Zweifachgarantie pro Versicherungsjahr.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Prämie ist im Antrag und in der Police festgehalten. Sie ist am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig.

Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?

Der Versicherungsnehmer muss unter anderem

- jede Änderung einer Tatsache, die für die Beurteilung der Gefahr erheblich ist, sofort schriftlich melden (AVB A8.1),
- einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten beseitigen (AVB A6.1),
- den Eintritt eines Ereignisses, dessen Folgen die Versicherung betreffen könnten, unverzüglich mitteilen (AVB D3),
- dafür sorgen, dass die Verarbeitung, Sammlung, Lagerung usw. umweltgefährdender Stoffe unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt (AVB C1.3.1).

Der Versicherungsnehmer darf unter anderem keine direkten Verhandlungen mit dem Geschädigten führen, keine Forderungen anerkennen, keinen Vergleich abschliessen, keine Entschädigungen leisten und keine Ansprüche aus der Versicherung abtreten (D4.2 und A10 AVB).

Allfällige besondere Pflichten (Obliegenheiten) sind in den Vertragsbedingungen, im Antrag und in der Police aufgeführt.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Der Versicherungsvertrag beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag ablehnen. Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer.

Wird der Versicherungsvertrag nicht auf Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um 1 weiteres Jahr. Ist der Versicherungsvertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Besondere Informationen für das Fürstentum Liechtenstein

Mit der Übergabe oder dem Absenden des Antrags ist der Antragsteller 2 Wochen an den Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrags gebunden.

Verletzt die AXA die Informationspflicht nach liechtensteinischem Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz, hat der Versicherungsnehmer ab Zustellung der Police ein vierwöchiges Rücktrittsrecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, 3000 Bern.

Welche Definitionen gelten?

Die wichtigsten Begriffe sind unter «Definitionen» in Teil E erläutert.

Welche Daten werden wir von der AXA verwendet?

Informationen über die Verwendung der Daten sind unter «Datenschutz» in Teil F zu finden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A

Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1 Umfang des Vertrags

Welche Versicherungen abgeschlossen wurden, ist in der Police aufgeführt. Die Police, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und allfällige Besondere Vertragsbedingungen (BVB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang.

A2 Laufzeit des Vertrags

Der Versicherungsvertrag beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Er ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils stillschweigend um 1 weiteres Jahr. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist. Mit Aushändigung der Police erlischt ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz.

Die AXA kann den Antrag ablehnen. Ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz erlischt 3 Tage nach Eintreffen der Mitteilung beim Antragsteller. Der Antragsteller schuldet in diesem Fall die Prämie anteilmässig für die Versicherungsdauer.

Geht der Versicherungsnehmer Konkurs, endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung. Die Konkursverwaltung kann innerhalb von 30 Tagen nach Konkurseröffnung gegen Bezahlung der Prämie verlangen, dass die Police ab dem Datum der Konkurseröffnung weitergeführt wird.

A3 Kündigung des Vertrags

A3.1 Kündigung auf Ablauf

Beide Vertragsparteien können den Vertrag bis 3 Monate vor Ablauf schriftlich kündigen.

A3.2 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall, bei dem die AXA Leistungen erbringt, kann der Vertrag wie folgt gekündigt werden:

- Durch den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung der Leistung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der AXA.
- Durch die AXA spätestens bei der Auszahlung der Leistung; der Versicherungsschutz erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A3.3 Kündigung bei Handänderung

Massgebend ist A9.3.

A3.4 Kündigung bei Erhöhung der Gefahr

Massgebend ist A8.2.

A4 Prämien

A4.1 Höhe und Fälligkeit der Prämie

Die in der Police aufgeführte Prämie wird am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig; das Fälligkeitsdatum der ersten Prämie ist auf der Rechnung aufgeführt. Bei Ratenzahlung gelten die im Versicherungsjahr fälligen Raten als gestundet. Die AXA kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.

A4.2 Prämienberechnung

Die im Antrag oder in der Police erwähnte Prämie gilt für die gesamte Vertragsdauer (Fixprämie). Vorbehalten bleiben A8.2 und A8.3.

A5 Selbstbehalt

Massgebend ist D2.

A6 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

A6.1 Beseitigung eines gefährlichen Zustands

Der Versicherungsnehmer muss einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten zu beseitigen. Die AXA kann die Beseitigung eines gefährlichen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

A6.2 Verletzung von Obliegenheiten oder Meldepflichten

Verletzen der Versicherungsnehmer oder Versicherte schuldhaft ihre Obliegenheiten (zum Beispiel gemäss C1.3 oder D4.2) oder Melde- und Informationspflichten (zum Beispiel nach D3), und würde sich dadurch die von der AXA zu erbringende Leistung erhöhen, **entfällt der Versicherungsschutz** im Umfang dieser Erhöhung.

A6.3 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall

Massgebend sind A10, C1.3, D3 und D4.2.

A7 Informationspflichten

A7.1 Kommunikation mit der AXA

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte muss alle Mitteilungen an die zuständige Geschäftsstelle oder an den Sitz der AXA richten.

A7.2 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

Massgebend ist A8.1.

A7.3 Schadenfall

Massgebend ist D3.

A8 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

A8.1 Informationspflicht
Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache ist der AXA sofort schriftlich anzuzeigen. Wird die Mitteilung schuldhaft unterlassen, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

A8.2 Erhöhung der Gefahr
Bei Gefahrerhöhung kann die AXA für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen oder den Vertrag kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt wird. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage, vom Empfang der Anzeige bzw. der Mitteilung an gerechnet. Der Vertrag erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.
In beiden Fällen kann die AXA die zusätzliche Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung bis zum Vertragsablauf einfordern.

A8.3 Verminderung der Gefahr
Vermindert sich die Gefahr, reduziert die AXA die Prämie entsprechend ab dem Zeitpunkt, an dem die schriftliche Mitteilung des Versicherungsnehmers bei ihr eingetroffen ist.

A9 Handänderung

A9.1 Rechte und Pflichten
Wechselt der Gegenstand des Versicherungsvertrags den Eigentümer, gehen die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den neuen Eigentümer über.

A9.2 Ablehnung
Der neue Eigentümer kann den Übergang des Versicherungsvertrags bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung schriftlich ablehnen. In diesem Fall endet der Vertrag rückwirkend auf den Zeitpunkt der Handänderung.

A9.3 Kündigung
Hat der neue Eigentümer erst nach der Handänderung vom Versicherungsvertrag Kenntnis erhalten, kann er den Vertrag trotzdem kündigen – und zwar innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Kenntnisnahme, spätestens aber 30 Tage nach Fälligkeit der auf die Handänderung folgenden Jahres- oder Teilprämie. Der Vertrag endet mit Eintreffen der Kündigung bei der AXA.
Die AXA kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers schriftlich kündigen. Der Vertrag endet 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim neuen Eigentümer.

A10 Abtretung von Ansprüchen

Der Versicherte darf ohne Zustimmung der AXA keine Ansprüche aus dieser Versicherung abtreten.

A11 Fürstentum Liechtenstein

Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

A12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

A12.1 Anwendbares Recht
Auf den Versicherungsvertrag ist materielles schweizerisches Recht anwendbar, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein materielles liechtensteinisches Recht.

A12.2 Gerichtsstand
Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.

A13 Sanktionen

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

Teil B

Versicherungsumfang – Allgemeine Bestimmungen

B1 Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht

B1.1 Versicherte Haftpflicht, versichertes Risiko
Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen im Rahmen des in der Police genannten versicherten Risikos, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- und Sachschäden gegen die Versicherten erhoben werden. Der Versicherungsschutz gilt nur, sofern der Schaden mit dem Zustand oder dem Unterhalt der versicherten Werke nach E10 oder mit der Ausübung der damit verbundenen Eigentumsrechte in ursächlichem Zusammenhang steht.
Kein Versicherungsschutz besteht bei Regress- und Ausgleichsansprüchen Dritter gegen Personen gemäss E9.3 und E9.6 für Leistungen, die diese Dritte den Geschädigten erbracht haben.

B1.2 Beizug von Dritten
Versicherungsschutz besteht bei gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Ansprüchen aus Schäden, die vom Versicherungsnehmer als Hilfspersonen beigezogene Unternehmen oder selbstständige Berufsleute (wie Subunternehmer) verursacht haben.
Kein Versicherungsschutz besteht für die persönliche Haftpflicht dieser Unternehmen und selbstständigen Berufsleute.

B2 Zeitlicher Geltungsbereich

B2.1 Zeitpunkt des Schadeneintritts
Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten. Kann der Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die erstmalige Feststellung des Schadens massgebend – unabhängig davon, wer diese Feststellung macht.

B2.2 Serienschaden
Bei einem Serienschaden gilt der Eintritt des ersten zur Serie gehörenden Schadens als Zeitpunkt des Eintritts sämtlicher Schäden. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, besteht für alle Ansprüche aus Schäden dieser Serie **kein Versicherungsschutz**.

B2.3 Schadeneintritt bei Schadenverhütungskosten
Schadenverhütungskosten gelten als in demjenigen Zeitpunkt eingetreten, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden unmittelbar bevorsteht.

B2.4 Vorriskoversicherung
Für Ansprüche aus Schaden oder Serienschaden, der vor Vertragsbeginn verursacht wurde, besteht nur Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft darlegt, dass er bei Vertragsabschluss keine Kenntnis hatte von einer Handlung oder Unterlassung, oder von der Mangelhaftigkeit der versicherten Werke nach E10, welche die Haftpflicht eines Versicherten begründen könnte. Dasselbe gilt sinngemäss bezüglich Änderungen der vertraglichen Bestimmungen während der Vertragsdauer – zum Beispiel bezüglich Änderungen der Summen- oder Selbstbehaltregelungen.

B2.5 Vorversicherer
Besteht für einen Schaden oder Serienschaden eine leistungspflichtige Vorversicherung, beschränken sich die Leistungen der AXA auf jenen Teil der Entschädigung, der über die Versicherungssumme oder Sublimite (begrenzte Summe innerhalb der Versicherungssumme) der Vorversicherung hinausgeht (Summendifferenzdeckung). Die Versicherungssumme oder Sublimite der Vorversicherung wird abgezogen von der Versicherungssumme oder der Sublimite, die in der Versicherungspolice der AXA aufgeführt ist.

B2.6 Nachmeldefrist
Für Ansprüche aus einem Schaden, der während der Vertragsdauer eingetreten ist, besteht nur Versicherungsschutz, wenn der AXA der Schaden bis 5 Jahre nach Aufhebung des Vertrags oder nach Ende des Versicherungsschutzes gemeldet wird. Bei Ansprüchen aus einem Serienschaden ist der erste zur Serie gehörende Schaden für die Meldung massgebend.

B2.7 Nachrisikoversicherung
Treten Versicherte aus dem Kreis der versicherten Personen aus, gilt: Haben Versicherte gemäss E9.2, E9.3 und E9.6 vor ihrem Austritt durch Handlungen oder Unterlassungen Schäden verursacht, besteht für daraus erhobene Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer längstens bis zum Vertragsende Versicherungsschutz. Für die persönliche Haftpflicht der aus dem Kreis der versicherten Personen ausgetretenen Versicherten gemäss E9.2, E9.3 und E9.6 bleibt hingegen auch nach einer allfälligen Vertragsaufhebung der Versicherungsschutz bestehen.

B3 Allgemeine Ausschlüsse

B3.1	Eigenschäden Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen <ul style="list-style-type: none">• aus Schäden des Versicherungsnehmers,• aus Schäden, welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen – zum Beispiel ein Versorgerschaden,• aus Schäden von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben.	B3.7	Schäden an Abfallanlagen Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, die an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, Abwässern oder Recycling-Material durch eingebrachte Stoffe verursacht wurden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.
B3.2	Vertraglich übernommene Haftung Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung.	B3.8	Vergehen und Verbrechen Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus der Haftpflicht des Täters für Schäden, die im Zusammenhang mit vorsätzlich begangenen Vergehen oder Verbrechen oder mit dem Versuch dazu verursacht wurden.
B3.3	Nichterfüllen einer Versicherungspflicht Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, für die aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Versicherungspflicht eine andere Versicherung hätte abgeschlossen werden müssen.	B3.9	Entschädigungen mit Strafcharakter Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter – wie «punitive / exemplary damages».
B3.4	Obhutsschäden Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden an Sachen, die zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen wurden – zum Beispiel in Kommission oder zur Ausstellung – oder die gemietet, geleast oder gepachtet wurden.	B3.10	Elektromagnetische Felder Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit der Einwirkung elektromagnetischer Felder (EMF).
B3.5	Tätigkeitsschäden Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden an Sachen, die durch die Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind – zum Beispiel durch Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeugs. Als Tätigkeit gelten auch das Projektieren und Leiten, das Erteilen von Weisungen und Anordnungen, das Überwachen, die Kontrolle und ähnliche Arbeiten sowie Funktionsproben, gleichgültig, von wem die Proben ausgeführt wurden.	B3.11	Ionisierende Strahlen Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit der Einwirkung ionisierender Strahlen.
B3.6	Hohe Wahrscheinlichkeit und Inkaufnahme Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, <ul style="list-style-type: none">• deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, von seinen Vertretern oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten.• die zur Senkung der Kosten, zur Beschleunigung der Arbeit oder zur Vermeidung von Vermögensseinbussen und Ertragsausfällen in Kauf genommen wurden.	B3.12	Nuklearschäden Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinn der schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten.
		B3.13	Asbest Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit Asbest.
		B3.14	Krieg und Bürgerkrieg Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit Krieg und Bürgerkrieg.

Teil C

Versicherungsumfang – Besondere Bestimmungen

C1 Umweltbeeinträchtigungen

C1.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung aus folgenden Ursachen:

C1.1.1 Umweltbeeinträchtigungen als Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses, das zudem sofortige Massnahmen erfordert – zum Beispiel die Meldung an die zuständige Behörde, das Alarmieren der Bevölkerung oder das Einleiten von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

C1.1.2 Umweltbeeinträchtigungen als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen wie flüssigen Brenn- und Treibstoffen, Säuren, Basen und andere Chemikalien – nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte – weil eine mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage durchgerostet oder leck geworden ist. Dies gilt jedoch nur, wenn das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss C1.1.1 erfordert.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die betroffene Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

C1.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B3

C1.2.1 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn nur mehrere, in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen Massnahmen gemäss C1.1.1 auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig wären – zum Beispiel wiederholtes tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden oder wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern.

C1.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden im Zusammenhang mit der Wiederherstellung geschützter Arten oder Lebensräume.

C1.2.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden an der Luft und an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern, Böden, Flora oder Fauna.

C1.2.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden im Zusammenhang mit Altlasten.

C1.2.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen zum Lagern, Aufbereiten, Durchleiten oder Beseitigen von Abfällen, Abwässern oder Recycling-Material. Dieser Ausschluss gilt nicht für zum versicherten Gebäude oder Grundstück gehörende Anlagen zum Kompostieren oder kurzfristigen Zwischenlagern von Abfällen sowie für zum versicherten Gebäude oder Grundstück gehörende Anlagen zum Klären oder Vorbehandeln von Abwässern.

C1.3 Obliegenheiten und Obliegenheitsverletzung

C1.3.1 Der Versicherte muss dafür sorgen, dass das Verarbeiten, Sammeln, Lagern, Reinigen und Beseitigen von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt.

C1.3.2 Der Versicherte muss dafür sorgen, dass die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen – einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen – fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden, unter Einhaltung aller technischen, gesetzlichen und behördlichen Vorschriften.

C1.3.3 Der Versicherte muss dafür sorgen, dass den behördlichen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

C1.3.4 Kommt der Versicherte diesen Obliegenheiten nicht nach, entfällt die Leistungspflicht der AXA gemäss A6.2.

C2 Schadenverhütung

C2.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht für Schadenverhütungskosten, wenn der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens infolge eines plötzlichen, unvorhergesehenen Einzelereignisses unmittelbar bevorsteht.

Kein Versicherungsschutz besteht für Massnahmen, die nach erfolgter Gefahrenabwendung ergriffen werden – zum Beispiel die Entsorgung mangelhafter Sachen.

Bei eingetretenen oder unmittelbar drohenden Umweltbeeinträchtigungen als Folge eines Ereignisses gemäss C1.1.1 oder C1.1.2 besteht Versicherungsschutz auch für zu Lasten der Versicherten gehenden Kosten, die durch angeordnete Massnahmen der zuständigen Behörden zur Abwehr einer unmittelbaren, dauerhaften Störung des Zustands von fremden Böden oder Gewässern entstehen.

C2.2 Ausschlüsse in Ergänzung von B3

C2.2.1 Kein Versicherungsschutz besteht für die Kosten der Beseitigung eines gefährlichen Zustands gemäss A6.1.

C2.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht für die Kosten für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich des dafür erforderlichen Entleerens von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie für Kosten für Reparaturen und Änderungen an diesen Anlagen, Behältern und Leitungen – zum Beispiel Sanierungskosten.

C2.2.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Kosten bei Schadenverhütungsmassnahmen wegen Schneefalls oder Eisbildung.

C3 Benutzung von Fahrzeugen

C3.1 Motorfahrzeuge

C3.1.1 Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht als Halter und die Haftpflicht aus der Benutzung von Motorfahrzeugen (z. B. Rasentraktor) und Anhängern, die dem Unterhalt der versicherten Werke nach E10 dienen und für die kein Fahrzeugausweis und keine Kontrollschilder vorgeschrieben sind.

Die Leistungen der AXA beschränken sich auf jenen Teil der Entschädigung, der bezüglich Versicherungssummen oder -bedingungen über den Deckungsumfang einer allenfalls vorhandenen Motorfahrzeughaftpflichtversicherung hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist (Differenzdeckung).

C3.1.2 Sieht die Police keine höheren Versicherungssummen vor, gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen.

- C3.1.3 **Kein Versicherungsschutz** besteht für die Haftpflicht
- von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendeten, die behördlich nicht bewilligt oder zu denen sie nicht berechtigt waren,
 - von Personen, die für diese Fahrzeugbenützer verantwortlich waren,
 - von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten erfolgten.
- C3.1.4 Bei Schadenereignissen, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind in Ergänzung von C3.1.3 und anstelle von B3 **ausgeschlossen**:
- Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach dieser Gesetzgebung verantwortlich ist,
 - Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten oder eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister,
 - Ansprüche aus Schäden am benutzten Fahrzeug – inklusiv Anhänger – und an den damit beförderten Sachen. Ausgenommen sind Schäden an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte, zum Beispiel Reisegepäck und dergleichen,
 - Ansprüche aus Unfällen bei Rennen.

C3.2 Motorfahräder

- C3.2.1 Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht aus der Verwendung versicherungspflichtiger Motorfahräder – inklusiv Elektro-Motorfahräder, motorisierter Rollstühle und Elektro-Stehroller – wenn es sich um Fahrten im Zusammenhang mit dem Unterhalt der versicherten Werke nach E10 handelt.
- C3.2.2 Die Leistungen der AXA beschränken sich auf jenen Teil der Entschädigung, der die Versicherungssummen der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherungen übersteigt (Differenzdeckung).
- C3.2.3 Die Einschränkungen gemäss C3.1.3 und C3.1.4 gelten sinngemäss.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung vorgeschrieben ist.

C3.3 Fahrräder

- C3.3.1 Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht aus der Verwendung von Fahrrädern und Motorfahrzeugen von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit gemäss der schweizerischen Verkehrsversicherungsverordnung – zum Beispiel E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h oder Motorhandwagen, wenn es sich um Fahrten im Zusammenhang mit dem Unterhalt der versicherten Werke nach E10 handelt.
- C3.3.2 Die Leistungen der AXA beschränken sich auf jenen Teil der Entschädigung, der bezüglich Versicherungssummen oder -bedingungen über den Deckungsumfang einer allenfalls vorhandenen anderen Versicherung hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist – zum Beispiel eine Privat-Haftpflichtversicherung.

C4 Miteigentum oder Stockwerkeigentum

C4.1 Versicherte Haftpflicht

- Stehen das versicherte Gebäude, Grundstück oder Teile davon im Mit- oder Stockwerkeigentum, gilt Folgendes: Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht
- der Eigentümergemeinschaft aus gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken und
 - der einzelnen Miteigentümer aus Gebäudeteilen, die ihnen zu Sonderrecht zugeschrieben sind.

C4.2 Versicherungsumfang

- Der Versicherungsschutz besteht auch bei Ansprüchen
- der Eigentümergemeinschaft gegenüber einzelnen Miteigentümern für Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken. In teilweiser Abänderung von B3.1, B3.4 und B3.5,
 - eines einzelnen Miteigentümers gegenüber der Eigentümergemeinschaft für Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken liegt,
 - eines einzelnen Miteigentümers gegenüber einem anderen Miteigentümer aus Schäden, deren Ursache in Gebäudeteilen liegt, die zu Sonderrecht zugeschrieben sind.

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden der Eigentümergemeinschaft gegenüber einem einzelnen Miteigentümer und umgekehrt, für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des betreffenden Miteigentümers entspricht.

C4.3 Personen im gleichen Haushalt

- Personen, die mit dem Miteigentümer im gleichen Haushalt leben, sind diesem gleichgestellt.

C5 Gesamteigentum

C5.1 Versicherungsumfang

- Stehen das versicherte Werk nach E10 oder Teile davon im Gesamteigentum, besteht auch für Ansprüche gegen die Gesamteigentümer in ihrer Eigenschaft als Eigentümer Versicherungsschutz.

C5.2 Ausschluss in Ergänzung zu B3

- Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden der Gesamteigentümer.

C5.3 Personen im gleichen Haushalt

- Personen, die mit den Gesamteigentümern im gleichen Haushalt leben, sind diesen gleichgestellt.

C6 Bauherrenhaftpflicht

Für Bauvorhaben im Zusammenhang mit den versicherten Werken nach E10 gilt Folgendes:

C6.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Personen- und Sachschäden durch Abbruch-, Erdbewegungs- und Bauarbeiten, die gegen den Versicherten als Besteller dieser Arbeiten (Bauherr) oder gegen den Grundstückseigentümer gemäss E9.4 erhoben werden.

C6.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B3

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben,

C6.2.1 wenn dessen Gesamtkosten gemäss Voranschlag CHF 200 000 übersteigen – zum gleichen (Gesamt-)Projekt gehörende oder in mehreren Losen zu erstellende Einzelobjekte gelten zusammengenommen als einzelnes Bauwerk,

C6.2.2 wenn eine Baugrube für mehr als ein Untergeschoss erstellt wird,

C6.2.3 wenn es in einer Hanglage von mehr als 25 % Neigung erstellt wird,

C6.2.4 bei dem ein benachbartes Bauwerk unterfangen oder unterfahren wird,

C6.2.5 bei dem an ein Bauwerk eines Dritten angebaut wird,

C6.2.6 für das eine Grundwasserabsenkung durchgeführt wird,

C6.2.7 bei dem erschütterungsreiche Arbeiten wie Sprengen oder Rammen ausgeführt werden,

C6.2.8 für das Spundwände vibriert oder gezogen werden,

C6.2.9 bei dem Bohrungen im Erdreich vorgesehen sind – zum Beispiel für Wärmesonden oder Pfahlfundationen,

Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen,

C6.2.10 die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörige Grundstück betreffen,

C6.2.11 die im Zusammenhang stehen mit dem Versiegen einer Quelle oder der Verminderung ihrer Ergiebigkeit.

C6.3 Differenzdeckung

Die Leistungen der AXA beschränken sich auf jenen Teil der Entschädigung, der bezüglich Versicherungssummen oder -bedingungen über den Deckungsumfang einer allenfalls vorhandenen anderen Versicherung hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist – zum Beispiel eine Bauherren-Haftpflichtversicherung.

C7 Reinigungskosten

C7.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht in Ergänzung zu B1.1 auch für Ansprüche Dritter für Kosten, welche durch die Verschmutzung von Drittsachen entstanden sind. Verschmutzungen werden den Sachschäden gemäss E4 gleichgestellt. Für Umweltbeeinträchtigungen richtet sich die Deckung nach den dafür vorgesehenen Vertragsbedingungen.

Übernimmt ein Versicherter die Reinigung selbst, beschränkt sich die Leistung auf die Selbstkosten.

C7.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B3

Kein Versicherungsschutz besteht

- für Ansprüche bei üblicherweise zu erwartenden Reinigungskosten,
- für Ansprüche wegen Reinigungskosten, sofern keine Massnahmen gegen die Verschmutzung getroffen wurden,
- für Ansprüche bei Reinigungskosten verschmutzter Sachen, die ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter selbst geliefert, eingebaut, angebracht oder verlegt hat.

C8 Vermögensschäden – Herausgabe von Daten

C8.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht in Ergänzung zu B1.1 für die Haftpflicht von Versicherten für Vermögensschäden aus Persönlichkeitsrechtsverletzungen wegen unbefugter Heraus- oder Weitergabe von personenbezogenen Daten durch Versicherte anlässlich dienstlicher Tätigkeiten.

C8.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B3

Kein Versicherungsschutz besteht bei

- Ansprüchen aus einem Verfahren zur Gewährung des Rechts auf Einsicht in Daten, Berichtigung oder Vernichtung von Daten,
- Ansprüche aus der Veröffentlichung oder aus dem Verkauf oder der Weitergabe von Daten zu kommerziellen Zwecken,
- Ansprüchen aus verstümmelten oder unrichtigen Übermittlungen von Mitteilungen oder Auskünften,
- Ansprüchen aus Schäden im Rahmen von vorsätzlich begangenen Verbrechen oder Vergehen – zum Beispiel Hackerangriffe, Schadsoftware oder andere Arten vom Computerkriminalität.

C8.3 Selbstbehalt

Der Versicherte trägt pro Ereignis den für Personen- und Sachschäden vereinbarten Selbstbehalt.

C9 Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit

Die AXA verzichtet auf das Recht der Leistungskürzung, das ihr gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) zusteht, wenn das Ereignis durch die Versicherten grobfahrlässig herbeigeführt wurde.

Der Verzicht auf Einrede entfällt

- bei Ereignissen, die ursächlich mit der Einwirkung von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zusammenhängen,
- bei anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, die diesem Verzicht entgegenstehen.

Teil D

Schadenfall

D1 Leistungen

D1.1 Entschädigung berechtigter Ansprüche
Die AXA zahlt im Rahmen des Versicherungsumfangs und der gesetzlichen Haftpflicht den Betrag, den der Versicherte dem Geschädigten als Entschädigung leisten muss. Sie kann die Entschädigung direkt an den Geschädigten ausrichten.

D1.2 Abwehr unberechtigter Ansprüche
Die AXA übernimmt die Abwehr unberechtigter oder übersetzter Schadenersatzansprüche, wenn es sich um versicherte Ereignisse handelt.

D1.3 Begrenzung der Leistungen

D1.3.1 Die Leistungen der AXA sind für alle Ansprüche durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme begrenzt – inklusiv Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Experten-, Anwalts-, Gerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weiterer Kosten wie Parteientschädigungen. Für einzelne mitversicherte Risiken gilt allenfalls eine Sublimite (begrenzte Summe innerhalb der Versicherungssumme), die in der Police festgehalten ist. Übersteigen die Ansprüche und Kosten pro Ereignis oder Serienschaden die in der Police festgelegte Versicherungssumme – einschliesslich Ansprüchen und Kosten im Zusammenhang mit Risiken, für die Sublimiten festgelegt sind – ist die maximale Ersatzleistung der AXA auf die Höhe der Versicherungssumme begrenzt (Höchstentschädigung).

Die Versicherungssumme oder Sublimite reduziert sich jeweils um den vereinbarten Selbstbehalt.

D1.3.2 Die Versicherungssumme oder Sublimite gilt als Zweifachgarantie pro Versicherungsjahr, das heisst, sie wird für alle Ansprüche aus Schäden und Kosten, die im selben Versicherungsjahr eintreten, höchstens zweimal vergütet.

D1.3.3 Die Leistungen richten sich nach den vertraglichen Bestimmungen, die im Zeitpunkt des Schadeneintritts gültig waren – zum Beispiel bezüglich Summen- oder Selbstbehaltregelungen.

D1.4 Rechtsschutz in Straf- und Verwaltungsverfahren

D1.4.1 Wird aufgrund eines versicherten Ereignisses gegen einen Versicherten ein Verfahren vor Straf- oder Verwaltungsbehörden eingeleitet, übernimmt die AXA die ihm daraus entstehenden Auslagen – zum Beispiel Anwaltshonorare, Gerichts- und Expertisekosten – sowie die Kosten, die dem Versicherten im Verfahren auferlegt werden.

D1.4.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben – zum Beispiel Bussen sowie Straf- und andere Kautionen.

D1.4.3 Die AXA bestellt im Einvernehmen mit dem Versicherten einen Anwalt zu dessen Vertretung. Der Versicherte darf ohne Ermächtigung durch die AXA keinem Anwalt ein Mandat erteilen.

Bei Rechtsmittelverfahren oder bei Weiterzug von Entscheiden unterer Instanzen kann die AXA Leistungen ablehnen, wenn ihr ein Erfolg als unwahrscheinlich erscheint.

Führt der Versicherte das Verfahren auf eigenes Risiko weiter, erstattet ihm die AXA im Erfolgsfall – etwa bei

einem Freispruch – die angefallenen Anwalts- und Verfahrenskosten. Allfällige dem Versicherten zugesprochene Parteientschädigungen gehen an die AXA – im Umfang derer Leistungen. Ausgenommen sind Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwand des Versicherten, sowie Entschädigungen für wirtschaftliche Einbussen und Genugtuung. Die blosser Reduktion vorinstanzlich verfügter strafrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Sanktionen wie Strafen oder Disziplinar massnahmen gilt nicht als Erfolgsfall.

D1.4.4 Die Leistungen der AXA für Auslagen gemäss D1.4.1 beschränken sich auf jenen Teil der Entschädigung, der bezüglich Versicherungssummen oder -bedingungen über den Deckungsumfang einer allenfalls vorhandenen anderen Versicherung hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist – zum Beispiel eine Rechtsschutzversicherung (Differenzdeckung).

D1.5 Bevorschussung von Expertisekosten

Bei einem grundsätzlich versicherten Ereignis bevorschusst die AXA die effektiven Expertisekosten bis maximal CHF 20 000.– (Sublimite).

Die Bevorschussung wird erbracht, wenn folgende drei Bedingungen erfüllt sind:

- Die Expertise dient dazu, die Sachlage zu klären und den Haftpflichtigen zu eruieren.
- Die Expertise ist nötig und zweckmässig.
- Die Expertise wird durch die AXA oder in Absprache mit der AXA in Auftrag gegeben.

Die AXA behält sich das Recht vor, bevorschusste Kosten vom haftpflichtigen Dritten zurückzufordern. Bei der Bevorschussung der Expertisekosten entfällt der Selbstbehalt.

D2 Selbstbehalt

D2.1 Selbstbehalt pro Ereignis

Der Versicherungsnehmer trägt pro Schadenereignis den in der Police aufgeführten Selbstbehalt. Für einzelne Risiken gilt allenfalls ein in der Police festgelegter spezieller Selbstbehalt.

Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf Kosten, zum Beispiel für die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Vorbehalten bleibt D6.

D2.2 Selbstbehalt bei mehreren Deckungen

Werden bei einem Schadenereignis mehrere Deckungen mit gleich hohem Selbstbehalt in Anspruch genommen, muss der Versicherungsnehmer den Selbstbehalt nur einmal tragen. Wurden für diese Deckungen unterschiedlich hohe Selbstbehalte vereinbart, trägt der Versicherungsnehmer maximal den höchsten der vereinbarten Selbstbehalte.

D2.3 Rückerstattung

Der Selbstbehalt geht vorweg zu Lasten des Versicherungsnehmers. Erbringt die AXA ihre Leistungen dem Geschädigten ohne vorherigen Abzug des Selbstbehalts, muss der Versicherungsnehmer der AXA den Selbstbehalt unter Verzicht auf Einwendungen zurückerstatten.

D3 Schadenmeldung und Informationspflichten

Tritt ein Ereignis ein, dessen Folgen voraussichtlich die Versicherung betreffen könnte, muss der Versicherungsnehmer die AXA unverzüglich darüber unterrichten. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn wegen eines solchen Ereignisses gegen einen Versicherten polizeiliche Ermittlungen eingeleitet werden.

Der Versicherungsnehmer muss der AXA jederzeit und auf eigene Kosten sämtliche das Schadenereignis betreffenden Informationen, Schriftstücke, Daten, Unterlagen, Beweisgegenstände sowie amtlichen und gerichtlichen Dokumente wie Vorladungen, Verfügungen, Mitteilungen, Urteile usw. unverzüglich aushändigen bzw. zur Kenntnis bringen. Zudem muss der Versicherungsnehmer der AXA unaufgefordert jede weitere Information über den Schadenfall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zukommen zu lassen.

D4 Schadenbehandlung

D4.1 Übernahme der Schadenbehandlung

Die AXA übernimmt die Schadenbehandlung, wenn die Ansprüche den Selbstbehalt übersteigen. Sie führt auf ihre Kosten die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist in dieser Hinsicht Vertreterin des Versicherten; ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich.

Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und beschreitet er den Prozessweg, bestellt die AXA einen Anwalt und führt den Prozess.

Allfällige dem Versicherten zugesprochenen Prozess- und Parteientschädigungen gehen an die AXA – im Umfang derer Leistungen. Ausgenommen sind Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwand des Versicherten.

D4.2 Pflichten der Versicherten

Der Versicherte darf ohne Zustimmung der AXA keine direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten führen, keine Forderungen anerkennen, keinen Vergleich abschliessen, keine Entschädigungen leisten und keine Ansprüche aus der Versicherung abtreten.

Zudem ist der Versicherte verpflichtet, die AXA bei der Schadenbehandlung zu unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung des Sachverhalts und des Schadens sowie der Abwehr von Ansprüchen.

D4.3 Schiedsverfahren

Die Erledigung von versicherten Ansprüchen in einem Schiedsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn

- dieses Verfahren den Regeln der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) entspricht;
- es sich um ein ausländisches Schiedsurteil handelt, das in der Schweiz vollstreckbar ist.

D5 Rückgriff auf den Versicherten

Hat die AXA die Entschädigung direkt an den Geschädigten bezahlt, obwohl Bestimmungen des Versicherungsvertrags oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) den Versicherungsschutz einschränken oder aufheben, steht ihr ein Rückgriffrecht gegenüber dem haftpflichtigen Versicherten zu, insoweit als sie ihre Leistungen hätte kürzen oder ablehnen können.

D6 Krisenkommunikation (PR-Kosten)

Droht dem Versicherungsnehmer eine kritische Medienberichterstattung aufgrund eines nach diesen AVB voraussichtlich versicherten Schadenereignisses, vergütet die AXA den Aufwand zur unmittelbaren Abwendung oder Minderung eines möglichen Reputationsschadens. Sie übernimmt die Kosten einer in Rücksprache mit der AXA oder von der AXA beauftragten PR-Agentur für die Betreuung und Unterstützung des Versicherungsnehmers bis maximal CHF 50 000 pro Ereignis (Sublimite). Bei Kosten im Zusammenhang mit der Krisenkommunikation entfällt der Selbstbehalt.

Teil E

Definitionen

E1 Altlasten

Bestehende Ablagerungen von Abfällen sowie Boden- oder Gewässerbelastungen.

E2 Geldwerte

Bargeld, Kredit- und Debitkarten aller Art, Plastikgeld wie Cash-Cards, Tax-Cards usw.; Schecks und andere Zahlungsmittel, Gutscheine, Abonnemente aller Art, Tickets und Wertpapiere.

E3 Personenschäden

Tötung, Körperverletzung oder eine andere Gesundheitsschädigung von Personen – einschliesslich der daraus folgenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle.

E4 Sachschäden

Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von beweglichen und unbeweglichen Sachen – einschliesslich die dem Geschädigten daraus entstehenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle.

Die Tötung, Verletzung, eine andere Gesundheitsschädigung und der Verlust von Tieren gelten als Sachschäden. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.

E5 Schadenverhütungskosten

Kosten, die durch Schadenverhütungsmassnahmen verursacht werden. Als Schadenverhütungsmassnahmen gelten angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens.

E6 Serienschaden

Die Gesamtheit aller Ansprüche aus sämtlichen Schäden und Schadenverhütungskosten mit derselben Ursache gilt als ein Ereignis (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder -berechtigten ist dabei unerheblich.

Dieselbe Ursache liegt vor, wenn mehrere Schäden zum Beispiel auf denselben Mangel oder Fehler eines Produkts oder Stoffs wie Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions-, Instruktions- oder Darbietungsfehler – oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung wie Sorgfaltpflichtverletzungen oder Fehler – zurückzuführen sind.

E7 Umweltbeeinträchtigung

Die dauerhafte Störung des Zustands von Luft, Gewässern, Grundwasser, Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung sowie jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

E8 Vermögensschäden

In Geld messbare Schäden, die nicht auf einen Personenschaden oder auf einen beim Geschädigten eingetretenen Sachschaden zurückzuführen sind.

E9 Versicherte

Als Versicherte gelten folgende natürliche oder juristische Personen:

E9.1 Versicherungsnehmer

Natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft oder Anstalt, die in der Police als «Versicherungsnehmer» aufgeführt ist.

Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft gesamthaft Versicherungsnehmer, sind die Gesellschafter bzw. Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamthaft dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

Ebenfalls als Versicherungsnehmer gelten in der Police aufgeführte «mitversicherte Betriebe» – zum Beispiel Tochtergesellschaften.

E9.2 Vertreter des Versicherungsnehmers

Die aktuellen und ehemaligen Vertreter des Versicherungsnehmers und die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens betrauten Personen.

E9.3 Arbeitnehmer und Hilfspersonen

Die aktuellen und ehemaligen Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für die versicherten Werke nach E10. Personen gemäss B1.2 fallen nicht unter diese Definition.

E9.4 Dritte als Grundstückeigentümer

Grundstückeigentümer, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstücks ist (Baurecht).

E9.5 Mitversicherte Personen oder Betriebe

Weitere in der Police aufgeführte natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften, Körperschaften oder Anstalten inklusiv dem Personenkreis gemäss E9.2 bis E9.4.

E9.6 Geliehene oder eingemietete Personen

Vom Versicherungsnehmer aktuell und ehemals geliehene oder eingemietete Personen, die für den Versicherungsnehmer tätig sind oder waren (Arbeits- oder Dienstmiete).

Nicht als Versicherte gelten Personen, die vom Versicherungsnehmer einem Dritten ausgeliehen oder vermietet werden und für diesen Dritten tätig sind (Arbeits- oder Dienstmiete).

E10 Versicherte Werke

Als «versichertes Risiko» gelten folgende Werke:

E10.1 Gebäude, Grundstücke und übrige Werke

Gefahren aus dem Eigentum der in der Police bezeichneten Gebäude, Grundstücke und übrigen Werke

E10.2 Anlagen und Einrichtungen

Gefahren aus dem Eigentum von Anlagen und Einrichtungen, die zu den Werken nach E10.1 gehören, wie

- Abstellplätze für Motorfahrzeuge
- Fahrradunterstände
- Kinderspielplätze inklusiv Geräte
- Gartenteiche und Schwimmbecken, die der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen
- Personen- und Warenaufzüge sowie Rolltreppen
- Tanks und tankähnliche Behälter
- Baugespanne.

E10.3 Nebengebäude

Gefahren aus dem Eigentum von Nebengebäuden, die zu den Werken nach E10.1 gehören, wie

- Garagenboxen
- Einstellhallen für Motorfahrzeuge
- Geräteschuppen
- Treibhäuser.

E11 Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr gilt der Zeitabschnitt, nach dem die Jahresprämie berechnet wird. Es beginnt jeweils mit dem Fälligkeitstag der Jahresprämie und endet mit dem Tag vor der Fälligkeit der nächsten Jahresprämie.

Teil F

Datenschutz

Im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung erhält die AXA Kenntnis von folgenden Daten:

- Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Zahlungsverbindungsdaten usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien.
- Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf usw.), abgelegt in den Policendossiers.
- Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physischen Policendossiers und elektronischen Risikodatenbanken.
- Zahlungsdaten (Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken.
- Allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien rechtzeitig einzufordern und im Leistungsfall die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten müssen während mindestens zehn Jahren nach Vertragsauflösung, Schadendaten während mindestens zehn Jahren nach Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt werden. Die AXA verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Die AXA ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Falls erforderlich, werden die Daten mit involvierten Dritten – namentlich mit Rück- und anderen beteiligten Versicherern, Pfandgläubigern, Behörden, Anwälten und externen Sachverständigen – ausgetauscht. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden. Die AXA ist ermächtigt, Dritten denen der Versicherungsschutz bestätigt wurde (zum Beispiel zuständigen Behörden), das Aussetzen, Ändern oder Beenden der Versicherung mitzuteilen. Soweit erforderlich – insbesondere für die Weitergabe von besonders schützenswerten Personendaten wie z.B. Gesundheitsdaten - wird die Einwilligung der betroffenen Person eingeholt.

Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Die AXA ist berechtigt, Bonitätsdaten von externen Anbietern zu beziehen, um die Kreditwürdigkeit des Kunden zu überprüfen.

Im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis müssen behandelnde Medizinalpersonen gegenüber der AXA von der Geheimhaltungspflicht entbunden werden.

Die AXA gilt im Zusammenhang mit einem Schadenfall zudem als ermächtigt, bei anderen Versicherern, Behörden (Polizei- und Untersuchungsbehörden, Strassenverkehrsämtern oder analogen Stellen) sowie bei Fahrzeugherstellern und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einzuholen und in deren Akten Einsicht zu nehmen. Falls nötig muss der Anspruchsberechtigte die erwähnten Stellen zur Herausgabe der entsprechenden Daten ermächtigen. Es wird dazu auf Art. 39 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) verwiesen.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung im Rahmen der Vertragsabwicklung Zugriff auf folgende Daten:

- Stammdaten
- Vertragsgrunddaten

Diese Daten werden auch für Marketingzwecke verwendet; dem Versicherungsnehmer können Werbemitteilungen gesendet werden. Falls keine Werbemitteilungen gewünscht sind, kann dies unter der Telefonnummer 0800 809 809 (AXA 24-Stunden-Telefon) mitgeteilt werden.

Der gegenseitige Zugriff auf Gesundheitsdaten ist ausgeschlossen.



Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

www.axa.ch/schadenmeldung

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

www.axa.ch
www.myaxa.ch (Kundenportal)